

Interessenbindungen      Stand: Juli 2022

Nachweis von Tätigkeiten und Mitgliedschaften, sofern und soweit  
Interessensüberschneidungen mit Behörden nicht ausgeschlossen werden können.

**Präsidium: Emil Landolt**

Berufliches

- Drucktechnologe / Pensioniert noch Teilpensum ca. 20 %

Organfunktionen

- Präsident RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen

Vereine

- Männerriege Andelfingen
- Veloclub Oerlingen
- Velogruppe Senioren Andelfingen

Gemeinnütziges

- Mitglied des Heimatkundlichen Archivs (Vertreter von Kleinandelfingen)

**RPK-Mitglied: Hansruedi Fisler**

Berufliches

- Angestellter beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen (bis 30.6.22)

Organfunktionen

- Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen, inkl. finanztechnische Prüfung

Vereine

- keine

Gemeinnütziges

- keine

**RPK-Mitglied: Silvia Hengstler**

Berufliches

- Pensioniert / Rentnerin

Organfunktionen

- Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen

Vereine

- keine

Gemeinnütziges

- keine

**RPK-Mitglied: Hans Frei**

Berufliches

- Landwirt, selbständig
- Waldarbeiten, selbständig / Nebenerwerb
- Leiter Gemeindestelle Landwirtschaft / Nebenerwerb
- In Verbindung mit dem Beruf / Betrieb diverse Mitgliedschaften (Bauerverband, Obstverband, Unterhaltsgenossenschaft Berg a.I., Buch a.I., Rickenbach, Schweiz. Verband für Landtechnik, Landi Weinland, Naturschutzkommission Buch a.I.

Organfunktionen

- Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen
- Präsident der Unterhaltsgenossenschaft Berg a.I.

Vereine

- Maschinenverein Wiler, Kassier
- Strickhofverein
- Männerriege Buch a.I.
- Turnveteranen Buch a.I.

Gemeinnütziges

- keine

**RPK-Mitglied: Albert Schwarz**

Berufliches

- Pensioniert / Rentner

Organfunktionen

- Mitglied / Aktuar der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen
- Präsident Genossenschaft Dröschschüür, Berg a.I. (gen. Wohnungsbau)

Vereine

- keine

Gemeinnütziges

- keine

#### Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindung

Gemäss Gemeindegesetz\* haben die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindung offenzulegen. In den Kirchgemeinden betrifft dies die Kirchenpflege, die RPK und die Pfarrwahlkommission. Diese Offenlegung muss unabhängig von einem Ausstandsfall erfolgen, d.h. «proaktiv». Offenzulegen sind: berufliche Tätigkeiten, Organstellungen in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, weitere Tätigkeiten wie ständige Beratungsmandate etc. Die Offenlegung sollte vor oder bei Amtsantritt erfolgen. Die Offenlegung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration und liegt daher in der Verantwortung des einzelnen Behördenmitglieds. Für die Veröffentlichung der Interessenbindungen bietet sich die Website der Kirchgemeinde an.

\*Auszug aus dem Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich:

#### § 42. Ausstandspflicht

1 Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) 12 vorliegt.

2 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Andelfingen, 1. Juli 2022